



**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 23.03.2022

53.03-9009502-0010-G16-0073/21

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für
die wesentliche Änderung der Anlage zur
Oberflächenbehandlung der Firma Unimicron
Germany GmbH, Am Holländer See 70, 47608
Geldern**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Unimicron Germany GmbH mit Bescheid vom 16.03.2023 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung (Anlage zur Fertigung von Leiterplatten) auf dem Werksgelände in 47608 Geldern, Am Holländer See 70 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Oberflächenbehandlung von Metallen
und Kunststoffen (Galvanik)

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Kwiatkowski





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Unimicron Germany GmbH
Am Holländer See 70
47608 Geldern

Datum: 16.03.2023

Seite 1 von 23

Aktenzeichen:
53.03-9009502-0010-G16-
0073/21
bei Antwort bitte angeben

Herr Kwiatkowski
Zimmer: 245
Telefon:
0211 475-9165
Telefax:
0211 475-2790
markus.kwiatkowski@
brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.03-9009502-0010-G16-0073/21

Auf Ihren Antrag vom 30.09.2021, eingegangen am 13.10.2021, letztmalig ergänzt mit Unterlagen vom 01.12.2022, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1371) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

1.

Der Firma Unimicron Germany GmbH, Am Holländer See 70, 47608 Geldern wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.10.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 26.10.2022 (BGBl. I S. 1792) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung (Anlage zur Fertigung von Leiterplatten) im Wesentlichen durch:

- **Errichtung und Betrieb der Produktionshalle III auf dem Betriebsgelände,**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



- **Errichtung und Betrieb der PTH-Galvanikanlage innerhalb der Produktionshalle III mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 18,041 m³ und einem Anlagevolumen von insgesamt 22,267 m³. Die PTH Anlage besteht aus folgenden Modulen:**

Datum: 16.03.2023

Seite 2 von 23

Aktenzeichen:

53.03-9009502-0010-G16-

0073/21

Modul	Bezeichnung	Volumen [m ³]	Wirkbad
M1	Einlauf	-	-
M2	Queller	0,760	X
M3	Kaskadenspüle (3-fach)	0,136	-
M4	Ätzen (Permanganat)	1,516	X
M5	Spüle (1-fach)	0,045	-
M6	Kaskadenspüle (2-fach)	0,090	-
M7	Reduktor	0,259	X
M8	Kaskadenspüle (3-fach)	0,136	-
M9	Reiniger	0,362	X
M10	Kaskadenspüle (3-fach)	0,136	-
M11	Mikroätzen	0,362	X
M12	Kaskadenspüle (3-fach)	0,136	-
M13	Vortauchen	0,155	X
M14	Aktivieren	0,259	X
M15	Kaskadenspüle (3-fach)	0,136	-
M16	Reduktor	0,207	X
M17	Kaskadenspüle (3-fach)	0,136	-
M18	Chemisch-Kupfer	1,161	X
M19	Kaskadenspüle (3-fach)	0,136	-
M20	Dekapieren	0,103	-
M21	Galvanisch-Kupfer 1	6,500	X
M22	Galvanisch-Kupfer 2	6,500	X
	inkl. Kupferlösebehälter		
M23	Kaskadenspüle (3-fach)	0,136	-
M24	Trockner	-	-
M25	Auslauf	-	-
zu M18	Stripper Solution Tank	1,3	-
zu M4	Reinigungslösung	1,6	-
Summe		22,267	18,041



- **Errichtung und Betrieb der VCP-Galvanikanlage innerhalb der Produktionshalle III mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 20,159 m³ und einem Anlagevolumen von insgesamt 20,978 m³. Die VCP Anlage besteht aus folgenden Wirkbädern:**

Datum: 16.03.2023

Seite 3 von 23

Aktenzeichen:

53.03-9009502-0010-G16-

0073/21

Modul	Bezeichnung	Volumen [m ³]	Wirkbad
M1	Einlauf	-	-
M2	Reiniger	1,1	X
M3	Spüle (1-fach)	0,087	-
M4	Kaskadenspüle (2-fach)	0,212	-
M5	Vortauchen	1,1	X
M6	Galvanisch-Kupfer 1	2,1	X
M7	Galvanisch-Kupfer 2	2,1	X
M8	Galvanisch-Kupfer 3	2,1	X
M9	Galvanisch-Kupfer 4	2,1	X
M10	Galvanisch-Kupfer 5	2,1	X
M11	Galvanisch-Kupfer 6	2,1	X
M12	Galvanisch-Kupfer 7	2,1	X
	Kupferlösebehälter	3	X
M13	Kaskadenspüle (2-fach)	0,212	-
M14	Roboter-Entladung	-	-
M15	Spüle	0,140	-
M16	Kaskadenspüle (4-fach)	0,380	-
M17	Auslauf	-	-
	Entmetallisierung	0,259	X
Summe		21,19	20,159

- **Errichtung und Betrieb des Gegenstromwäschers sowie des zugehörigen Lagerbehälters für Natronlauge mit einem maximalen Lagervolumen von 1 m³ in der bestehenden Versorgungshalle,**
- **Errichtung und Betrieb des Abluftkamins (Quelle W3) und Anschluss an den Gegenstromwäscher in der bestehenden Versorgungshalle,**



- **Errichtung und Betrieb des Dosierraumes innerhalb der Produktionshalle III zur Versorgung der PTH- Galvanikanlage mit Einsatzstoffen,**
- **Errichtung und Betrieb des Tanklagers – ausgenommen des geplanten Behälters zur Lagerung von komplexhaltigem Abwasser mit dem Lagervolumen von 30 m³ – innerhalb der Produktionshalle III,**
- **Errichtung und Betrieb eines Lagerbehälters zur Lagerung von komplexhaltigem Abwasser mit einem maximalen Lagervolumen von 1 m³ innerhalb der Produktionshalle III (Zukünftig ist die Errichtung und Betrieb eines Tanks für das komplexhaltige Abwasser geplant),**
- **Errichtung und Betrieb des Lagerbehälters für Wasserstoffperoxid mit einem maximalen Lagervolumen von 30 m³ im baulichen Bereich der bestehenden Versorgungshalle,**
- **Errichtung und Betrieb des Lagerbehälters für Schwefelsäure mit einem maximalen Lagervolumen von 30 m³ im Bereich der bestehenden Versorgungshalle,**
- **Errichtung und Betrieb einer Rohrbrücke zwischen der bestehenden Versorgungshalle und der neuen Produktionshalle III zur Versorgung der Galvanikanlagen,**
- **Immissionsschutzrechtliche Außerbetriebnahme und Demontage von folgenden Anlagenteilen in der Produktionshalle 6:**
 - **Durchkontaktierung chemisch Kupfer mit einem Wirkbadvolumen von 8,3 m³,**
 - **Black Hole mit einem Wirkbadvolumen von 2,7 m³,**

Datum: 16.03.2023

Seite 4 von 23

Aktenzeichen:

53.03-9009502-0010-G16-0073/21



Datum: 16.03.2023

Seite 5 von 23

Aktenzeichen:

53.03-9009502-0010-G16-
0073/21

- **Durchkontaktierung Neopact mit einem Wirkbadvolumen 12,0 m³**
- **Die Genehmigung ergeht gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG mit einem Auflagenvorbehalt (vgl. Anlage 1 Nr. 19).**

auf dem Werksgelände in 47608 Geldern, Am Holländer See 70, Gemarkung Geldern, Flur 27, Flurstücke 36, 132, 147, 379, 380 sowie Flur 27, Flurstücke 68, 70, 72 erteilt.

Das maximale Wirkbadvolumen aller zugeordneten Anlagenteile nach Nr. 3.10.1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) beträgt nach dieser Änderung insgesamt 161,7 m³.

Die Produktionshalle III wird vierschichtig im 24-Stunden-Betrieb von montags bis sonntags betrieben.

2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Anlage zur Fertigung von Leiterplatten sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Datum: 16.03.2023

Seite 6 von 23

Aktenzeichen:

53.03-9009502-0010-G16-0073/21

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

4.

Mit der Zustellung dieses Bescheides endet die Gestattungswirkung der Bescheide über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az.: 53.03-9009502-0010-G16-0073/21 vom 08.12.2021, 18.03.2022 und 30.09.2022. Weiterhin gültige Nebenbestimmungen der v. g. Zulassungsbescheide werden in Anlage 1 dieses Bescheides übernommen.

5.

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Abschnitt Kostenentscheidung.

II. Bedingungen

1. Die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der PTH- und VCP Galvanikanlagen erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die bauliche Ausführung zur Ertüchtigung des Hallenbodens nicht spätestens drei Monate nach Zustellung dieses Genehmigungsbescheides durch eine gem. § 53 AwSV bestellte sachverständige Person mängelfrei nachgeprüft worden ist.



Die bauliche Ausführung sowie die Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) der zum Einsatz kommenden Bauprodukte zur Ertüchtigung des Hallenbodens sind der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 unverzüglich vorzulegen. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

Datum: 16.03.2023

Seite 7 von 23

Aktenzeichen:

53.03-9009502-0010-G16-0073/21

- Aufkantung an den Ein- und Ausgängen,
- Verschluss und Versiegelung der Abläufe im Dosierraum,
- Fugendichtsystem zur Instandsetzung der Fuge (z. B. Fugenband).

Die durchgeführten Maßnahmen zur Ertüchtigung des Hallenbodens sind nach Abschluss der o. g. Arbeiten insgesamt einer Nachprüfung durch eine gem. § 53 AwSV bestellte sachverständige Person zu unterziehen. Der Bericht über die Nachprüfung ist der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 unverzüglich vorzulegen.

2. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der PTH- und VCP Galvanikanlagen erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Flachbodenbehälter der PTH-Anlage erst dann mit wassergefährdenden Stoffen befüllt werden dürfen, wenn der Nachweis eines qualifizierten Rückhaltevolumens für diese Flachbodenbehälter der zuständigen Überwachungsbehörde vorgelegt wird und die Nachprüfung des Hallenbodens durch eine gem. § 53 AwSV bestellte sachverständige Person erfolgt ist.
3. Die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der PTH- und VCP Galvanikanlagen erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Inbetriebnahme der o.g. Galvanikanlagen die immissionsschutzrechtliche Außerbetriebnahme der Anlage zur Durchkontaktierung chemisch Kupfer, der Anlage Black Hole sowie der Neopact-Anlage erfolgt ist.



Datum: 16.03.2023

Seite 8 von 23

Aktenzeichen:

53.03-9009502-0010-G16-
0073/21

III. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassene Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gemäß § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW),
- Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch von den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. GD 096 „Erweiterung Ruwelwerke“.

Die planungsrechtliche Befreiung zur Errichtung der Oberflächenbehandlungsanlage außerhalb des Baufensters wird hiermit erteilt.

Hinweis des Bauamtes Geldern:

Der Befreiungsbescheid gehört zur Baugenehmigung Nr. 01888-2021 und berechtigt nicht zur Ausführung des vorgesehenen Bauvorhabens.

Die Gebühr für diese Befreiung wird mit der Gebühr für die Baugenehmigung erhoben.

- Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Dosierraum.



Datum: 16.03.2023

Seite 9 von 23

Aktenzeichen:

53.03-9009502-0010-G16-
0073/21

IV. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid erfassten Vorhabens nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wird oder wenn das Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG).

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage zur Fertigung von Leiterplatten während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Anlage wird auf insgesamt **8.930.000,00 EURO** festgelegt (Herstellungskosten). In diesem Betrag ist eine vom Bauaufsichtsamt errechnete Rohbausumme in Höhe von 566.750,00 EURO inbegriffen.

Die aus den Herstellungskosten resultierende Baugebühr ist in der Summe geringer als die Gebühr der Errichtungskosten. Die Kosten für das Verfahren werden daher über die Gebühr der Errichtungskosten ermittelt.

Die Kosten für das Verfahren (Gebühren und Auslagen) betragen, unter Berücksichtigung einer Abrundung des Betrages der Tarifstelle 15a1.1



auf einen halben Euro Betrag gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) NRW, insgesamt:

Datum: 16.03.2023

Seite 10 von 23

Aktenzeichen:

53.03-9009502-0010-G16-0073/21

19.600,50 €

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung, in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, 15a.1.2. und 15h.5.

Dabei war zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Neben der Kostenentscheidung nach Tarifstelle 15a.1.1 sind in der Kostenentscheidung anteilige Gebühren nach der Tarifstelle 15h.5 für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG in Höhe von 472,50 € enthalten. Bei der Gebührenerhebung zur Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die aktuell geltende Fassung von Tarifstelle 15h.5 zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides einschließlich Kostenentscheidung zum Ansatz gebracht (für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) zugrunde zu legen; Abrechnung für jede angefangene 15 Minuten).

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens **7331200002359520** an die



Landeskasse Düsseldorf
IBAN: DE59300500000001683515
BIC: WELADED

Datum: 16.03.2023

Seite 11 von 23

Aktenzeichen:
53.03-9009502-0010-G16-
0073/21

Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

VI. Begründung

1. Sachverhalt:

Mit Anschreiben vom 30.09.2021 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Fertigung von Leiterplatten gestellt.

Gleichzeitig haben Sie gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abzusehen. Darüber hinaus haben Sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Der Genehmigungsantrag ist bei mir am 13.10.2021 eingegangen und wurde unmittelbar einer Vollständigkeitsprüfung gem. § 7 der 9. BImSchV unterzogen. Die Prüfung ergab, dass der Antrag unvollständig war. Gemäß § 7 Abs.1 der 9. BImSchV wurden die Unterlagen am 05.11.2021 an die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt worden sind, hinsichtlich von Teilprüfungen zur



Stellungnahme übersandt und damit das Genehmigungsverfahren eingeleitet.

Datum: 16.03.2023

Seite 12 von 23

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG wurde am 07.12.2021 auf folgende Maßnahmen aktualisiert:

Aktenzeichen:

53.03-9009502-0010-G16-0073/21

- Vorzeitige Errichtung des Gebäuderohbaus (Produktionshalle III) inklusive der Verlegung der elektrischen Zuleitungen (Verkabelung) für die PTH und VCP Anlage,
- Aufstellung der PTH und VCP Anlage in der Produktionshalle III exklusive der elektrischen Voll- oder Teilinbetriebnahme
(Die Anlagen sind nach den Verlegungsarbeiten der elektrischen Zuleitungen dauerhaft stromlos zu belassen.)

Nach Eingang der für die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zwingend benötigten Unterlagen (korrektes Geruchsgutachten sowie Schornsteinhöhenberechnung) ist diese am 08.12.2021 erteilt worden.

Am 25.02.2022 erfolgte ein erneuter Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG. Beantragt wurden folgende Maßnahmen:

- Elektrische Vollenbetriebnahme der PTH- und VCP-Anlage inklusive der Befüllung der Betriebsstoffe, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit dieser Anlagen erforderlich sind (sog. Probetrieb),
- Errichtung des Abluftkamins (Quelle W3) und Anschluss an den Gegenstromwäscher,



- Errichtung des Dosierraumes einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit dieser Anlagen erforderlich sind (sog. Probetrieb),
- Errichtung des Tanklagers – ausgenommen des geplanten Behälters mit dem Lagervolumen von 30 m³ zur Lagerung von komplexhaltigem Abwasser – einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit dieser Anlagen erforderlich sind (sog. Probetrieb),
- Errichtung und Betrieb eines provisorischen Lagerbehälters zur Lagerung von komplexhaltigem Abwasser mit einem maximalen Lagervolumen von 1 m³,
- Errichtung und Betrieb des Wäschers in der Versorgungshalle sowie des zugehörigen Lagerbehälters für Natronlauge mit einem maximalen Lagervolumen von 1 m³

Datum: 16.03.2023

Seite 13 von 23

Aktenzeichen:

53.03-9009502-0010-G16-0073/21

Diese Zulassung des vorzeitigen Beginns ist am 18.03.2022 erteilt worden.

Aufgrund abweichender Errichtung der Anlage zu den eingereichten Antragsunterlagen erfolgte am 19.09.2022 ein weiterer Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG. Beantragt wurden folgende Maßnahmen:

- Aktualisierung des Wirkbadvolumens der PTH-Anlage aufgrund abweichender Errichtung der Anlage gegenüber den ursprünglich eingereichten Antragsunterlagen (Antragsunterlagen vom 30.09.2021) für den zugelassenen Probetrieb. Die PTH Anlage besteht aus folgenden Wirkbädern:



Datum: 16.03.2023

Seite 14 von 23

Aktenzeichen:

53.03-9009502-0010-G16-0073/21

Modul	Bezeichnung	Volumen	Wirkbad
M2	Queller	760 l	ja
M4	Ätzen (Permanganat)	1.516 l	ja
M7	Reduktor	259 l	ja
M9	Reiniger	362 l	ja
M11	Mikroätzen	362 l	ja
M13	Vortauchen	155 l	ja
M14	Aktivieren	259 l	ja
M16	Reduktor	207 l	ja
M18	Chemisch-Kupfer	1.161 l	ja
M21	Galvanisch-Kupfer 1	6.500 l	ja
M22	Galvanisch-Kupfer 2	6.500 l	ja

- Aktualisierung des Wirkbadvolumens der VCP-Anlage aufgrund abweichender Errichtung der Anlage gegenüber den ursprünglichen Antragsunterlagen (Antragsunterlagen vom 30.09.2021) für den zugelassenen Probetrieb. Die PTH Anlage besteht aus folgenden Wirkbädern:

Modul	Bezeichnung	Volumen	Wirkbad
M2	Reiniger	1.100 l	ja
M5	Vortauchen	1.100 l	ja
M6	Galvanisch-Kupfer 1	2.100 l	ja
M7	Galvanisch-Kupfer 2	2.100 l	ja
M8	Galvanisch-Kupfer 3	2.100 l	ja
M9	Galvanisch-Kupfer 4	2.100 l	ja
M10	Galvanisch-Kupfer 5	2.100 l	ja
M11	Galvanisch-Kupfer 6	2.100 l	ja
M12	Galvanisch-Kupfer 7	2.100 l	ja
	Entmetallisierung	259 l	ja

- Aktualisierung des Dosierraumes als AwSV-Anlage auf die Gefahrenstufe D unter Beantragung einer Eignungsfeststellung im Rahmens des genehmigten Probetriebes



Diese Zulassung des vorzeitigen Beginns ist am 30.09.2022 erteilt worden.

Datum: 16.03.2023

Seite 15 von 23

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft.

Aktenzeichen:

53.03-9009502-0010-G16-0073/21

Beteiligt wurden der Oberbürgermeister der Stadt Geldern sowie die Dezernate 51, 52, 53.3 – Überwachung, 54 und 55 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Gemäß § 13 BImSchG wurde ebenfalls die Änderung der Indirekteinleitgenehmigung beantragt. Das Dezernat 54 hat im Rahmen der Behördenbeteiligung folgendes festgestellt:

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und nach Durchsicht der Stellungnahmen der bei Abwassereinleitung betroffenen Träger öffentlicher Belange stelle ich fest, dass ein Änderungsbedarf der Indirekteinleitgenehmigung nicht besteht. Die Abwasserzusammensetzung ändert sich nicht wesentlich, die Abwassermenge reduziert sich. Die Indirekteinleitgenehmigung 54.07-4131/2015 vom 30.03.2016 besteht unverändert fort, die dort enthaltenen Nebenbestimmungen und Überwachungswerte sind weiterhin einzuhalten. Die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 40 der AbwV werden im geplanten Werk III eingehalten.

Mit dem letztmaligen Eingang der ergänzenden Unterlagen am 01.12.2022 war der Antrag abschließend beurteilungsfähig. Mit den eingereichten Unterlagen vom 19.01.2023 war der Antrag entscheidungsfähig.



Die o. g. Behörden haben im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Datum: 16.03.2023

Seite 16 von 23

Aktenzeichen:

53.03-9009502-0010-G16-0073/21

Mit der auflösenden Bedingung Nr. 1 in diesem Genehmigungsbescheid werden die Anforderungen für die Eignungsfeststellungsfähigkeit des Dosierraumes sichergestellt, da vorhandene Mängel während der Errichtungsphase des Dosierraumes nicht vor Erteilung des Genehmigungsbescheides behoben werden konnten. Nach Umsetzung der notwendigen Ertüchtigungsarbeiten ist der Dosierraum für den beantragten Betrieb eignungsfestgestellt. Die Aufnahme dieser Regelung ergeht als milderer Mittel.

Mit der aufschiebenden Bedingung Nr. 2 in diesem Genehmigungsbescheid werden die AwSV-Anforderungen für den beantragten Betrieb der Flachbodenbehälter reguliert, da bis zur Genehmigungsentscheidung die vorhandenen Mängel nicht abgestellt werden konnten. Die Aufnahme dieser Regelung ergeht als milderer Mittel.

Die 2018 und in Folgejahren fachgutachterlich festgestellte Boden- und Grundwasserverunreinigung mit Kupfersulfat unterhalb von Halle 6 (sog. Kupferschaden), verursacht durch Chemikalien-Eintritt über den defekten Hallenboden, ist gemäß § 4 Abs. 3, 5 BBodSchG zu sanieren. Da der Schaden nach 1999 eingetreten ist, muss auch die Sanierungsmaßnahme „Beseitigung“ (Sanierung durch Boden-Auskoffnung) berücksichtigt werden. Die Detailregelungen hierzu erfolgen durch einen Ergänzungsbescheid auf der Grundlage des Auflagenvorbehalts (§ 12 Abs. 2a Satz 1). Die Vorhabenträgerin hat einem Auflagenvorbehalt schriftlich zugestimmt. Alle Maßnahmen sind weiterhin eng mit Dez. 52.06 abzustimmen.



Datum: 16.03.2023

Seite 17 von 23

Aktenzeichen:

53.03-9009502-0010-G16-
0073/21

Nach Eingang ergänzender Unterlagen hinsichtlich der UVPG Vorprüfung am 29.11.2021 wurde gemäß § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG nach Abschluss des Screenings (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) mit Vermerk vom 03.01.2022 festgestellt, dass für das von Ihnen mit Genehmigungsantrag vom 30.09.2021 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Alle beteiligten Fachbehörden kommen ebenso zu keinem anderen Ergebnis.

2. Rechtliche Begründung:

Nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der Fassung vom 21.05.2019 (GV. NRW. S. 233) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Geldern und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchgeführt worden.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.



Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Errichtung und Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Datum: 16.03.2023

Seite 18 von 23

Aktenzeichen:

53.03-9009502-0010-G16-0073/21

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Baurechts, des Immissionsschutzrechts, des Arbeitsrechts und des Bodenschutzrechtes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

2.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

Nach § 5 Abs. 1 des UVPG ist auf Ihren Antrag vom 30.09.2021 festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben ist nach Durchführung der Änderung wie bisher unter Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit A gekennzeichnet, (Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr). Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.



Nach § 9 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist jedoch eine Vorprüfung des Einzelfalls (sog. Screening) im Sinne des § 7 Abs. 1 des UVPG durchzuführen. Es besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung zu dem geänderten Vorhaben ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Datum: 16.03.2023

Seite 19 von 23

Aktenzeichen:

53.03-9009502-0010-G16-
0073/21

Im vorliegenden Fall hat die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben hervorgerufen werden können. Die wesentlichen Gründe sind im Einzelnen:

- Bei der Umsetzung des Antragsgegenstandes ist nicht von einer wesentlichen Erhöhung der Luftschadstoffe auszugehen. Spätestens zeitgleich mit der Erteilung dieser Genehmigung, werden drei Anlagenteile stillgelegt. Die neu zu errichtende Emissionsquelle verfügt über einen Gegenstromwäscher mit Tröpfchenabscheider, der die Luftschadstoffemissionen auf ein Minimum reduziert. Die mit diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte werden sicher eingehalten.

Zusammenfassend ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffemissionen nicht zu besorgen.

- Hinsichtlich der zukünftig zu erwartenden Geruchssituation am Standort wurde eine Geruchsimmissionsprognose von der Uppenkamp und Partner GmbH erstellt. In dem Gutachten wurden die Geruchsemissionen des neuen Wäschers betrachtet. Neben der Zusatzbelastung wurde in dem Gutachten auch die Gesamtzusatzbelastung ermittelt, die über die drei bestehenden



sowie die geplante Abluftquelle von der Antragstellerin emittiert werden.

Datum: 16.03.2023

Seite 20 von 23

Entsprechend den Berechnungsergebnissen im Geruchsgutachten liegt die Zusatzbelastung durch das geplante Werk III an sämtlichen relevanten Beurteilungsflächen bei 0 % der Jahresstunden und erfüllt damit das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.3 Anhang 7 TA Luft.

Aktenzeichen:

53.03-9009502-0010-G16-0073/21

Zusammenfassend ist eine belästigende Wirkung durch Geruchsmissionen nicht zu besorgen.

- Der Schutz vor unzulässigen Geräuschemissionen und die Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wurde in einer schalltechnischen Untersuchung über die Geräuschemissionen zur Errichtung einer Produktionshalle nachgewiesen. Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für alle Immissionsorte werden im Tageszeitraum um mindestens 30 dB(A) und im Nachtzeitraum um mindestens 15 dB(A) unterschritten. Eine erhebliche Lärmbelästigung ist nicht zu besorgen.
- Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Natura 2000 Gebiete vorhanden. Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder Wasserschutzgebieten. Ebenso sind gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG oder Naturschutzgebiete gem. § 23 Bundesnaturschutzgesetz im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Ein nachhaltig negativer Einfluss des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter ist nicht zu besorgen.

Zusammenfassend bleibt somit festzustellen, dass nach der Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens keine



erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen auf eines der Schutzgüter i. S. von § 1 a der 9. BImSchV, auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu besorgen sind und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Datum: 16.03.2023

Seite 21 von 23

Aktenzeichen:

53.03-9009502-0010-G16-0073/21

Diese Entscheidung wird nach Erteilung dieses Bescheides bekannt gegeben und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im UVP-Portal veröffentlicht.

Unbeschadet der Entscheidung über das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wird dieser Genehmigungsbescheid einschließlich der Anlagen 1 bis 3 mit Ausnahme der Genehmigungsantragsunterlagen nach Erteilung der Entscheidung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter Angabe des maßgeblichen BVT-Merkblattes gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 16 BImSchG vorliegen. Dem Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Fertigung von Leiterplatten der Firma Unimicron Germany GmbH, Am Holländer See 70, 47608 Geldern war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.



Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Datum: 16.03.2023

Seite 22 von 23

Aktenzeichen:

53.03-9009502-0010-G16-
0073/21

Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Im Auftrag

Kwiatkowski

Datum: 16.03.2023

Seite 23 von 23

Aktenzeichen:

53.03-9009502-0010-G16-
0073/21



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-9009502-0010-G16-0073/21

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Allgemeine Auflagen

1. Diese Genehmigung einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.

Hinweis:

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ist gegenwärtig die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3 (Überwachung).

2. Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage zur Oberflächenbehandlung (Anlage zur Fertigung von Leiterplatten) ist, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen ist, der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Anlage 3, Hinweis Ziffer 1).
3. Die Errichtung und der Betrieb der im Tenor genannten Anlagenteile sowie der zugehörigen Einrichtungen müssen nach den in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.



4. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PTH- und VCP Galvanikanlagen ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
5. An der von dieser Genehmigung erfassten Anlage auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlage bedingte emissionsverursachende Störungen sind unter Angabe:
 - a) der Emissionsquelle,
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer,

der Störung, sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen, schriftlich festzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde sofort fernmündlich mitzuteilen.

Unabhängig davon sind schnellstmöglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

Baurechtliche Auflagen

6. Bis zur Rohbaufertigstellung ist eine Berechnung der Löschwasserrückhaltung einzureichen.

Hinweis:

Das erforderliche Löschwasserrückhaltevolumen muss so ausgelegt sein, dass die wassergefährdenden Stoffe im Gebäude aus Produktion und Lagerung sowie das zu erwartende Löschwasser zurückgehalten werden können. Nach den Bestimmungen der IndBauR NRW muss das Löschwasser für mindestens 2 Stunden aufgefangen werden können. Dies bedeutet, dass neben der zu erwartenden Löschwassermenge der



Sprinkleranlage auch das Löschwasser der Feuerwehr von 96 m³/h (192 m³ gesamt) aufzunehmen sind.

7. Die Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Rohbaus (Rohbaufertigstellung) ist dem Bauaufsichtsamt Geldern und parallel der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens eine Woche nach Fertigstellung des Gebäudes elektronisch und parallel auf schriftlichem Weg mitzuteilen.
8. Der Abschluss der elektrischen Arbeiten ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich elektronisch und parallel auf schriftlichem Weg mitzuteilen.
9. Der Bauaufsichtsbehörde ist gemäß § 83 Abs. 3 BauO NRW 2018 der Nachweis über die Einhaltung der Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlagen vorzulegen.
10. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung von Bauvorhaben, für die der Bauaufsicht Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß § 68 vorliegen, sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
11. Das Brandschutzkonzept des Sachverständigen Dipl.-Ing. Christian Uhlig vom 21.12.2021 1. Fortschreibung, ist Bestandteil der Baugenehmigung.
12. Das erweiterte Brandmeldeanlagenkonzept ist bis zur Fertigstellung des Rohbaus der Brandschutzdienststelle des Kreises Kleve zur Prüfung vorzulegen.



13. Werden Schmutzwasserleitungen (Abwasserleitungen) unterirdisch verlegt, ist eine ergänzende Anschlussgenehmigung für Schmutzwasser erforderlich.
14. Für die Rohrbrücke zwischen der Versorgungshalle und der Produktionshalle III ist ein geprüfter Standsicherheitsnachweis erforderlich, der an der Betriebsstätte vorgehalten werden muss.

Der geprüfte Standsicherheitsnachweis muss spätestens vor Inbetriebnahme der PTH- und VCP Galvanikanlagen vorliegen.

Bodenschutzrechtliche Auflagen

15. Durch das Bauvorhaben dürfen Zugang zu und Funktionstüchtigkeit von Grundwassermessstellen und Brunnen auf dem Anlagengrundstück nicht beeinträchtigt werden.
16. Werden bei der Durchführung von Bauarbeiten und/oder Erdarbeiten organoleptische Auffälligkeiten im Boden (deutlich verfärbtes Bodenmaterial, künstliche Auffüllungen aus Aschen, Schlacken oder Ziegelbruch, mineralöhlhaltige und/oder lösemittelhaltige Gerüche, Müllablagerungen o. ä.) vorgefunden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde schnellstmöglich zu informieren (§2 Abs.1 LBodSchG), um das weitere Vorgehen ggf. unter Einbeziehung eines Sachverständigen abzustimmen.
17. Regelüberwachung des Bodens.

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens alle 10 Jahre durchzuführen.

Dazu ist alle 10 Jahre eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gemäß der LABO Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach IE- Richtlinie



anzufertigen und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52.06 vorzulegen. Als Grundlage dazu sind durch einen Sachverständigen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber jährlich, Betriebsbegehungen der AwSV- und WHG-Flächen und Anlagen durchzuführen und zu protokollieren.

18. Regelüberwachung des Grundwassers.

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Grundwassers alle 5 Jahre durchzuführen.

Dazu ist das Grundwasser an den Messstellen GW 3, GW 7n, GW 8, GW 9, GW 10, GW 11, GW 12, GW 15, GW 17 und GW 18, sowie am neuen Feuerlöschbrunnen und Br. 4 auf folgende Parameter zu untersuchen:

- *Sulfat*
- *Glykole*
- *Kupfer*
- *Eisen-II*
- *Phenole*
- *Natrium*
- *Nickel*
- *Ammonium-Nitrat*
- *Mangan*
- *Zinn*
- *Phosphor*
- *DOC*
- *pH-Wert*
- *Leitfähigkeit*

19. Sanierung sog. Kupferschaden Halle 6

Die 2018 und in den Folgejahren fachgutachterlich festgestellte Boden- und Grundwasserverunreinigung mit Kupfersulfat unterhalb von Halle 6,



verursacht durch Chemikalien-Eintritt über den defekten Hallenboden („Kupferschaden“), ist zu sanieren. Alle diesbezüglichen Maßnahmen sind weiterhin eng mit meinem Dezernat 52.06 abzustimmen. Die Festlegung der weiteren Einzelheiten der erforderlichen Sanierung bleiben einem Ergänzungsbescheid zu diesem Genehmigungsbescheid vorbehalten (Auflagenvorbehalt, Detaillierungsvorbehalt).

Hinweis Rückführungspflicht nach § 5 BImSchG

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine weitere Bodenzustandserfassung anzufertigen. Die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG gilt auch für Anlagenteile, die bereits zu früheren Zeitpunkten stillgelegt wurden. Eine Prüfung der Rückführungspflicht ist jederzeit, auch im Rahmen der Untersuchungen zur Sanierung des Kupferschadens unter Halle 6 möglich und kann mit Dezernat 52.06 der Bezirksregierung abgestimmt werden.

Werden bereits zu einem früheren Zeitpunkt Flächen stillgelegter Anlagenteile aus dem Anlagenverbund gelöst (z.B. Veräußerung von Teilflächen an einen Dritten), so greift die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG für diese Teilflächen bereits zu dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Herausnahme aus dem Anlagenverbund.

Die Pflicht zur Überarbeitung des Ausgangszustandsberichtes nach Nebenbestimmung Nr. 20 des Bescheides wird von diesem Hinweis nicht berührt.

20. Aktualisierung des AZB.

Im Zuge der Stilllegung von Halle 6 ist eine Aktualisierung des AZB für das gesamte Werk mit Dezernat 52.06 abzustimmen und durchzuführen.



Wasserschutzrechtliche Auflagen

21. Die Abwassertanks sind dicht und beständig gegenüber den gelagerten Abwasserqualitäten auszuführen. Nach Errichtung sind sie auf Dichtheit zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

Die Kälteanlagen auf dem Dach der Produktionshalle III sind mit Wasser zu betreiben. Der Einsatz von Ethylen- oder Propylenglycol ist nicht zulässig.

AwSV

22. Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

23. Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

24. Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.

25. Im Falle einer Havarie mit austretenden wassergefährdenden Flüssigkeiten ist der beaufschlagte Bereich des Hallenbodens im Nachgang von einer nach § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person auf Beschädigung des Beschichtungssystems zu prüfen. Das



Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Falls erforderlich ist die entsprechende Dichtfläche instand zu setzen.

26. Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach wesentlicher Änderung gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 (oder 6) der AwSV der nach § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person zur Prüfung vorzulegen.
27. Der Befüllvorgang der IBC-Behälter im Dosierraum ist permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird.
28. Die gemäß § 46 Abs. 1 AwSV vorzunehmende Kontrolle der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen und technischen Schutzvorkehrungen in AwSV-Anlagen ist mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) oder Betriebsanleitungen durchzuführen. Die Nachweise der durchgeführten Kontrollen sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
29. Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an geeigneten Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.



30. Nach Abfüllvorgängen sind beim Abkoppeln von Schlauchverbindungen betriebsbedingt ablaufende/abtropfende wassergefährdende Flüssigkeiten mittels mobiler Auffangvorrichtungen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
31. Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Dosierraum ist das Zusammenlagerungsverbot von Chemikalien zu beachten. Verschiedenartige Flüssigkeiten, die so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhalteeinrichtung beeinträchtigt oder aufgehoben wird, müssen so gelagert werden, dass sie im Falle des Auslaufens nicht in dieselbe Rückhalteeinrichtung gelangen können.
32. Es sind täglich im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage und/oder Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.
33. Beim Einsatz neuer/anderer wassergefährdender Stoffe innerhalb der genehmigten Betriebsweise ist die Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV den neuen Gegebenheiten anzupassen.
34. Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der VCP Galvanikanlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert ein Rohrleitungsplan für die VCP Galvanikanlage vorzulegen.
35. Die in der ersten Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes des Sachverständigen Dipl.-Ing. Christian Uhlig vom 21.12.2021 auf Seite 18 beschriebenen Maßnahmen sowie Regelungen zur Abdichtung des Hallenbodens hinsichtlich der Löschwasserrückhaltung sind umzusetzen.
- Bei Nichtbetrieb von mehr als 24 Stunden der PTH- und VCP Galvanikanlagen, sind durch das Personal alle für die Löschwasserrückhaltung benötigten Steckschotts in der Produktionshalle III einzusetzen.



Alle Steckschotts sowie alle technischen Halteeinrichtungen der Steckschotts (z. B. Druckdichtungen, Führungen, ggf. Aufnahmen des U-Profiles etc.) sind regelmäßigen – mindestens monatlichen – Kontrollen auf Beschädigungen zu unterziehen. Beschädigte Steckschotts oder Einrichtungen sind umgehend zu ersetzen. Die Herstellervorgaben sind dabei zu beachten.

Die Prüfungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Es dürfen ausschließlich bauartgeprüfte Löschwasserschotts eingesetzt werden.

36. Es ist durch betriebsorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Regelungen zur Abschottung der Produktionshalle III sowie zur Wartung dieser Sicherheitseinrichtungen von der Belegschaft eingehalten werden. Die Belegschaft ist über diese Maßnahmen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde sind alle getroffenen betriebsorganisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Regelungen vorzulegen.

Die gewählten betriebsorganisatorischen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schallschutz/Baulärm

37. Die durch diese Genehmigung erfassten Änderungen müssen unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998, S. 503) erfolgen.



Die Geräuschemissionsprognose der Firma Uppenkamp und Partner, Bericht Nr.: 103138920_Prod-1 vom 10.09.2021 ist Bestandteil dieser Genehmigung und somit zu beachten.

38. Notwendige Änderungen in der Bauausführung sind nur zulässig, wenn der Sachverständige für den Schallschutz zugestimmt hat und die im Abschnitt Nr. 6.3.1 der Schallprognose genannten Beurteilungspegel (Tabelle 8) eingehalten werden.

39. Spätestens 2 Monate nach Zustellung dieses Genehmigungsbescheides ist der Bezirksregierung Düsseldorf durch einen anerkannten Sachverständigen für Schallschutz oder Fachbauleiter mit entsprechender Sachkunde im Schallschutz nachzuweisen, dass die im Abschnitt Nr. 5.2 der Geräuschprognose festgelegten schalltechnischen Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmmaße sowie der Halleninnenpegel erfüllt sind.

Eine schriftliche ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Nachweises sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

40. Die durch alle Baumaßnahmen verursachten Geräusche (Baumaschinen, Werkzeuge, Geräte etc.), einschließlich baustellenbedingter Fahrzeugverkehr, dürfen insgesamt die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschemissionen) - VVBaulärmG - vom 19.08.1970 (MBl. NW S. 750; SMBl. NW 7129) festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auf den nachfolgend genannten Grundstücken nicht überschreiten:



	tags	nachts
IO 2: Schwalmweg 9, S-Fassade, 1. OG	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 2a: Am alten Bahndamm 15, SW-Fassade, 1 OG	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 4: Am alten Bahndamm 64, SW-Fassade, 1 OG	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Nachtzeit gilt nach Nr. 3.1.2 der VV BaulärmG die Zeit zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr.

Nach Nr. 3.1.3 der VV BaulärmG ist der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (siehe Nr. 6.5 der VV BaulärmG) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet/n.

41. Zum Schutz der Wohnnachbarschaft vor unzulässigen Geräuschemissionen durch den Baustellenbetrieb ist ein Betrieb von Baumaschinen, Werkzeugen und Geräten sowie Baufahrzeugen zur Tageszeit vorzusehen. Nach Nr. 3.1.2 der VV BaulärmG gilt als Tageszeit die Zeit zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Sollte ein Baustellenbetrieb mit Baumaschinen, Werkzeugen und/oder Baufahrzeugen auch zur Nachtzeit erforderlich sein, ist dies der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3-Überwachung) eine Woche vorher unter Abgabe der Arbeiten und Baustellenzeiten in elektronischer Form mitzuteilen.

(Dezernat53@brd.nrw.de mit Bezug „Mitteilung nächtlicher Baustellenarbeiten an Dezernat 53.3-Überwachung“)



Baustellenvorbereitende Maßnahmen und Aufräumarbeiten ohne den Einsatz von Baumaschinen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und in der Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sind von der Mitteilungspflicht ausgenommen, wenn hierdurch keine erheblich belästigenden Geräuschimmissionen in der Wohnnachbarschaft hervorgerufen werden können.

42. Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) ist bei Nachbarschaftsbeschwerden über Baustellenlärm durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen nachzuweisen, dass am jeweiligen von der Beschwerde betroffenen maßgeblichen Immissionsort gem. Nebenbestimmung Nr. 40 die durch den Baustellenbetrieb verursachten Geräuschemissionen bei keinem Betriebszustand zu Überschreitungen der in der Nebenbestimmung Nr. 40 festgelegten Immissionsbegrenzungen führen.

Immissionsorte, die von der jeweiligen Beschwerde nicht betroffen sind, sind messtechnisch nicht zu überprüfen.

Im Falle von Überschreitungen sind vom Lärmgutachter geeignete Lärminderungsmaßnahmen vorzuschlagen.

43. Die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage zur Fertigung von Leiterplatten ist so durchzuführen, dass die durch dessen Betrieb einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräusche - gemessen und bewertet nach Ziffer 6.8 TA Lärm - bei allen Betriebszuständen nicht zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Teilimmissionsbegrenzungen im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auf den nachfolgend genannten Grundstücken führen:



	tags	nachts
IO 2: Schwalmweg 9, S-Fassade, 1. OG	20 dB(A)	20 dB(A)
IO 2a: Am alten Bahndamm 15, SW-Fassade, 1 OG	25 dB(A)	25 dB(A)
IO 4: Am alten Bahndamm 64, SW-Fassade, 1 OG	20 dB(A)	20 dB(A)

Weiterhin dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen folgende Spitzenpegel nicht überschreiten:

	tags	nachts
IO 2: Schwalmweg 9, S-Fassade, 1. OG	80 dB(A)	55 dB(A)
IO 2a: Am alten Bahndamm 15, SW-Fassade, 1 OG	85 dB(A)	60 dB(A)
IO 4: Am alten Bahndamm 64, SW-Fassade, 1 OG	90 dB(A)	65 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Für eine Beurteilung in der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01.00 bis 02.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt, maßgeblich.

44. Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Galvanikanlagen ist durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle, nach den Vorschriften der TA Lärm, die Einhaltung der Schalleistungspegel für folgende Anlagenteile nachzuweisen:



- a) Die von der Kältemaschine abgestrahlte Geräuschemissionen darf einen Schalleistungspegel von 87 dB(A) nicht überschreiten.
- b) Die von dem Luftwäscher abgestrahlte Geräuschemissionen darf einen Schalleistungspegel von 70 dB(A) nicht überschreiten.

Weiterhin ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung dieser Anlagenteile durchzuführen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen. Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

Die Versendung des schriftlichen Original-Messberichtes erfolgt an folgende Adresse: „dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de“.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Für diese Messungen darf keine anerkannte Messstelle beauftragt werden, die im Zusammenhang mit diesem Genehmigungsverfahren eine Lärmimmissionsprognose erstellt hat.



Emissionsbegrenzungen luftverunreinigende Stoffe

45. Die mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abluft der PTH- und VCP Galvanikanlagen ist systembedingt vollständig zu erfassen und über ein Kamin abzuleiten.

Die über die Emissionsquelle W3 abgeleitete Abluft darf die nachfolgend genannten Konzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen an der angegebenen Quelle während des Betriebes der PTH- und VCP Galvanikanlagen nicht überschreiten:

Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff nach Nr. 5.2.5 TA Luft 2021	50 mg/m ³
Staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.2 TA Luft 2021 wie: <ul style="list-style-type: none"> • Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, als Summe insgesamt 	1 mg/m ³
Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse IV nach Nr. 5.2.4 TA Luft 2021 wie: <ul style="list-style-type: none"> • Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) als Summe insgesamt	0,35 g/m ³

Diese Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Abluftvolumenstrom von 10.000 Nm³/h.



Emissionsmessungen

46. Durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle ist nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Emissionsquelle W3 die Einhaltung der unter der Nebenbestimmung Nr. 45 festgelegten Emissionsbegrenzungen ermitteln zu lassen.

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Ermittlungen nach Nebenbestimmung Nr. 45 für die Emissionsquellen W3 durch eine nach § 29b BImSchG – unter Beachtung der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und des jeweiligen Stoffbereiches gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV – bekannt gegebene Messstelle unaufgefordert wiederholen zu lassen.

47. Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz, einschließlich Messstrecke und Probenahmestelle bei der neuen Emissionsquelle W3 fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist. Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, sodass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Die Messplätze sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

48. Der Zeitpunkt der Emissionsmessung (Messtermin) ist der zuständigen Überwachungsbehörde eine Woche vorher bekannt zu geben.



Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht, Ausgabe Januar 2008) sollen in Bezug auf die Messplätze beachtet werden.

Zum Nachweis der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen sind mindestens drei Einzelmessungen, unter höchster Auslastung und bei ungestörter Betriebsweise der PTH- und VCP Galvanikanlagen und mindestens jeweils eine weitere Einzelmessung, bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, durchzuführen.

Die Dauer einer Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis dieser Einzelmessung ist als Halbstundenwert zu ermitteln und anzugeben.

49. Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Nachweisgrenzen sind im Messbericht als Abgas-Konzentrationsgrößen auszuweisen.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen in den jeweils gültigen Fassungen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" und der darin beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.



Sofern für eine Messkomponente ein Standardreferenzverfahren nach CEN-Norm des Europäischen Komitees für Normung zur Verfügung steht, so ist dies Verfahren anzuwenden. Stehen keine genormten Messverfahren zur Verfügung, so ist das Messverfahren mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

Die Bestimmung von Gesamtkohlenstoff ist mit geeigneten kontinuierlichen Messeinrichtungen (z.B. nach dem Messprinzip eines Flammenionisationsdetektors) durchzuführen. Die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ist bei Emissionen von definierten Stoffen oder Stoffgemischen durchzuführen oder auf Grund zu bestimmender Responsefaktoren auf der Grundlage einer Kalibrierung mit Propan rechnerisch vorzunehmen.

50. Im Rahmen der durchzuführenden messtechnischen Nachweise ist zu beachten, dass die Masse der festgelegten Emissionsbegrenzungen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen ist.

Die Luftmengen, die ggf. zur Verdünnung zugeführt werden, dürfen bei der Bestimmung der Massenkonzentration nicht berücksichtigt werden.

Bei der Bildung der Tages- und Halbstundenmittelwerte ist zu beachten, dass sämtliche gemessenen Tagesmittelwerte die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten dürfen. Sämtliche gemessenen Halbstundenmittelwerte dürfen das Zweifache der festgelegten Massenkonzentrationen nicht übersteigen.

51. Die ermittelnde Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Emissionsmessungen einen Messbericht zu erstellen.



Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

Die Versendung des schriftlichen Original-Messberichtes erfolgt an folgende Adresse: „dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de“.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Die mit diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Anforderungen sind bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschreitet.

Die mit diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Anforderungen sind bei einer Messung sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.



Eine Überprüfung, ob das Messverfahren, besonders im Hinblick auf seine Messunsicherheit, dem Stand der Messtechnik entspricht, ist insbesondere für den Fall notwendig, wenn bei allen Einzelmessungen das Messergebnis abzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung einhält, aber gleichzeitig mindestens bei einer Einzelmessung das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet und hierfür keine anlagenspezifischen Ursachen erkennbar sind. Die Bestimmung der Messunsicherheit soll für diskontinuierliche Messverfahren nach der Richtlinie VDI 4219 (Ausgabe August 2009) und für kontinuierliche Messverfahren auf Grundlage der Vorgaben der zugrundeliegenden Norm bzw. Richtlinie erfolgen.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Anforderungen zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2021) und zu Messplätzen (Nr. 5.3.1. TA Luft 2021) erfüllt worden sind.

Ableitung der Abluft

52. Die mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abluft der an den Gegenstromwäscher angeschlossenen Anlagenteile ist systembedingt vollständig zu erfassen, zu reinigen und über den Kamin mit der Quellenbezeichnung W3 abzuleiten.

Der Gegenstromwäscher ist regelmäßigen Kontrollen und bei Bedarf Reinigungen zu unterziehen. Die Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers ist zu berücksichtigen.

53. Die durch den Gegenstromwäscher gereinigte Abluft der PTH- und VCP Galvanikanlagen ist vollständig über einen Schornstein (Quelle W3) direkt in die freie Luftströmung zu leiten. Die Höhe des Schornsteins darf



die in den Antragsunterlagen angegebene Höhe von 19,9 Metern nicht unterschreiten.

Die Austrittsgeschwindigkeit der Abluft an der Schornsteinmündung muss mindestens 14,1 m/s betragen.

Falls der Schornstein mit einer Regenschutzeinrichtung versehen wird, darf durch diese der senkrechte Austritt der Abluft nicht behindert werden. Anstelle von Regenhauben oder sog. Meidinger Scheiben sind z.B. Doppelkegeldeflektoren zu verwenden.

54. Bei Störungen des Gegenstromwäschers dürfen die PTH- und VCP Galvanikanlagen nicht mehr betrieben werden.

Eine Wiederaufnahme des Betriebes ist erst nach sorgfältiger und sachkundiger Überprüfung der Anlage und der vollständigen Beseitigung der Schadensursache bzw. der Schadensfolge zulässig.

Etwas anderes gilt kurzfristig nur, wenn die Störung des Gegenstromwäschers nur im laufenden Betrieb überprüft und behoben werden kann.

Gerüche

55. Die Geruchsimmissionsprognose der Firma Normec Uppekamp, Bericht Nr.: 107 1417 20-2 vom 09.12.2021 ist Bestandteil dieser Genehmigung und somit zu beachten.

Die im Gutachten beschriebene Betriebsweise der Galvanikanlagen ist insbesondere hinsichtlich der unter dem Punkt Zusammenfassung auf der Seite 8 erwähnten Rahmenbedingungen einzuhalten.



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-9009502-0010-G16-0073/21

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Anschreiben vom 30.09.2021	2 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	6 Blatt
3. Formular 1 Blatt 1 bis 4	7 Blatt
4. Vollmacht	1 Blatt
5. Zertifikat ISO 14001	1 Blatt
6. Erläuterungen zum Vorhaben	7 Blatt
7. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Urheberrechte	1 Blatt
8. Kostenaufstellung	1 Blatt
9. Standortbeschreibung	2 Blatt
10. Amtliche Basiskarte (Maßstab 1 : 5 000), Z.-Nr.: UGG04-02a	1 Blatt
11. Flurkarte (Maßstab 1 : 1 000), Z.-Nr.: UGG04-03a	1 Blatt
12. Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Geldern, (unmaßstäblich)	1 Blatt
13. Flächennutzungsplan Legende	1 Blatt
14. Bebauungsplan Nr. 96 – Erweiterung Ruwel Werke	1 Blatt
15. Betriebslageplan (Maßstab 1 : 500), Z.-Nr.: UGG04-01.2c	1 Blatt
16. Maschinenaufstellungsplan (Maßstab 1 : 100), Z.-Nr.: UGG04-06b	1 Blatt
17. Rohrbrückenplan	1 Blatt
18. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	11 Blatt
19. Formular 2	2 Blatt



20. Formular 3	6 Blatt
21. Ablaufschema PTH	1 Blatt
22. Ablaufschema VCP	1 Blatt
23. Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen	4 Blatt
24. Formular 4, Blatt 1	1 Blatt
25. Formular 5	1 Blatt
26. Formular 6, Blatt 1	1 Blatt
27. Lärmgutachten	18 Blatt
28. Geruchsgutachten	67 Blatt
29. Kaminhöhenberechnung	3 Blatt
30. Ergebnisprotokoll Kaminhöhe	14 Blatt
31. Beschreibung des Umgangs mit Wasser/Abwasser	13 Blatt
32. Formular 4, Blatt 2	3 Blatt
33. Formular 6, Blatt 2	1 Blatt
34. Formular 7	3 Blatt
35. Entwässerungsplan Werk 2+3 (Maßstab 1 : 250), Z.-Nr.: UGG04-01.1g	1 Blatt
36. Entwässerungsplan Werk I	1 Blatt
37. Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 59 WHG und § 58 LWG NRW i. V. m. Anhang 40 der AbwV	8 Blatt
38. Abwassermengen	2 Blatt
39. Prüfbericht Abwasseranalyse vom 05.07.2021	4 Blatt
40. Antrag für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage	2 Blatt
41. Baubeschreibung für die Grundstücksentwässerung	3 Blatt
42. Überflutungsnachweise	21 Blatt



43. Leitungsdimensionierung	1 Blatt
44. Wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser - Deckblatt	1 Blatt
45. Anschreiben	2 Blatt
46. Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
47. Antrag auf Versickerung von Niederschlagwasser (Mulde S1)	5 Blatt
48. Antrag auf Versickerung von Niederschlagwasser (Mulde S2)	5 Blatt
49. Antrag auf Versickerung von Niederschlagwasser (Mulde S3)	5 Blatt
50. Antrag auf Versickerung von Niederschlagwasser (Mulde D1-D2 neu)	5 Blatt
51. Vollmacht	1 Blatt
52. Amtliche Basiskarte	1 Blatt
53. Flurkarte	1 Blatt
54. Erläuterungen zum Antrag	9 Blatt
55. Flächenermittlung Mulde S1	1 Blatt
56. Flächenermittlung Mulde S2	1 Blatt
57. Flächenermittlung Mulde S3	1 Blatt
58. Flächenermittlung Mulde D1-D2	1 Blatt
59. Dimensionierung Mulde S1	2 Blatt
60. Dimensionierung Mulde S2	2 Blatt
61. Dimensionierung Mulde S3	2 Blatt
62. Dimensionierung Mulde D1-D2	2 Blatt
63. Bewertung Mulde S1	2 Blatt
64. Bewertung Mulde S2	2 Blatt
65. Bewertung Mulde S3	2 Blatt
66. Bewertung Mulde D1-D2	2 Blatt



67. Leitungsdimensionierung	1 Blatt
68. Übersicht Bodenkennwerte	1 Blatt
69. Überflutungsnachweis Mulde D1	1 Blatt
70. Überflutungsnachweis Mulde D2.1	1 Blatt
71. Überflutungsnachweis Mulde D2.2	1 Blatt
72. Überflutungsnachweis Mulde D1-D2 mit Versickerung	2 Blatt
73. Überflutungsnachweis Mulde S1 mit Versickerung	2 Blatt
74. Überflutungsnachweis Mulde S2 mit Versickerung	2 Blatt
75. Überflutungsnachweis Mulde S3 mit Versickerung	2 Blatt
76. Entwässerungsplan WE-Antrag Versickerung	1 Blatt
77. Auszug Baugrundgutachten Juni 2020	4 Blatt
78. Wartungshinweise	3 Blatt
79. Wasserrechtliche Erlaubnis Versickerung 2000	5 Blatt
80. Antrag Wasserrechtliche Erlaubnis Versickerung	6 Blatt
81. Antrag Wasserrechtliche Erlaubnis Entwässerungsplan 2000	1 Blatt
82. Zurückweisung Antrag Parkplatz Versickerung	1 Blatt
83. Betriebsbeschreibung Kälteanlage	5 Blatt
84. Produktinfo Schlammfänge	1 Blatt
85. Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen	1 Blatt
86. Formular 4, Blatt 3	1 Blatt
87. Anhang zu Formular 4, Blatt 3	1 Blatt
88. Zertifikat Zimmermann	11 Blatt
89. Beschreibung der Lagerung von und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie des Boden- und Gewässerschutzes	17 Blatt
90. Formular 8.1, Blatt 1 bis 4 Abluftwäscher	4 Blatt



91. Formular 8.1, Blatt 1 bis 4 Dosierraum	4 Blatt
92. Formular 8.1, Blatt 1 bis 4 Tank Versorgungshalle	4 Blatt
93. Formular 8.1, Blatt 5	1 Blatt
94. Formular 8.4, Blatt 1-3_PTH	3 Blatt
95. Formular 8.4, Blatt 1-3_VCP	3 Blatt
96. Formular 8.4, Blatt 1-3_Aluftwäscher	2 Blatt
97. Sicherheitsdatenblätter	393 Blatt
98. Zulassung Beschichtung	9 Blatt
99. Zulassung Überfüllsicherung	4 Blatt
100. Zulassung Leckagesonde	24 Blatt
101. Beständigkeit Beschichtung	7 Blatt
102. Datenblatt Dosierstation	1 Blatt
103. WHG-Zertifikat Atotech	1 Blatt
104. Rohrleitungsplan PTH	1 Blatt
105. Skizze Aufkantung	1 Blatt
106. Dokumentationsformblatt 2	2 Blatt
107. Berechnung Löschwasserrückhaltung	1 Blatt
108. Auflistung Chemikalien PHT- und VCP-Anlage	3 Blatt
109. Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege	2 Blatt
110. Standortinformation	10 Blatt
111. Allgemeine Vorprüfung Tabelle	7 Blatt
112. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	27 Blatt
113. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage 1 Fledermauskartierung	7 Blatt
114. Arbeitsschutz und Organisation	6 Blatt
115. Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung	1 Blatt



116. Angaben zum Explosionsschutz	1 Blatt
117. Angaben zur Störfallverordnung	1 Blatt
118. Berechnungsblatt Störfall	18 Blatt
119. Bauantrag Werk III	3 Blatt
120. Bauvorlage Lageplan	2 Blatt
121. Bauvorlage Fundamente	1 Blatt
122. Bauvorlage Grundriss	1 Blatt
123. Bauvorlage Produktionshalle Ansichten	1 Blatt
124. Baubeschreibung	2 Blatt
125. Berechnung des umbauten Raumes	2 Blatt
126. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	1 Blatt
127. Statistik der Baugenehmigungen	3 Blatt
128. Bauantrag für zwei ortsfeste Behälter mit je 30 m ³ für Schwefelsäure und Wasserstoffperoxid	2 Blatt
129. Bauvorlage Lageplan	2 Blatt
130. Bauvorlage Versorgungshalle	1 Blatt
131. Bauvorlage Versorgungshalle Ansichten	1 Blatt
132. Baubeschreibung	3 Blatt
133. Berechnung des umbauten Raumes	2 Blatt
134. Brandschutzkonzept des Sachverständigen Dipl.-Ing. Christian Uhlig vom 21.12.2021 1. Fortschreibung, Nummer: 863-W1-Konz-I09- 21.12.2021	19 Blatt
135. Zeichnung Produktionshalle zum Brandschutzkonzept	1 Blatt
136. Zeichnung Übersichtsplan zum Brandschutzkonzept	1 Blatt
137. Zeichnung Versorgungshalle zum Brandschutzkonzept	1 Blatt
138. Vorbescheid Bauamt Geldern vom 21.01.2021	2 Blatt



139. Berechnung des umbauten Raumes	1 Blatt
140. Baugenehmigung Versorgungshalle vom 25.08.2021	12 Blatt
141. Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes vom 02.12.2021	28 Blatt
142. Betriebslageplan zum Ausgangszustandsbericht	1 Blatt
143. Prüfung Relevanz von gefährlichen Stoffen zum Ausgangszustandsbericht	2 Blatt
144. Bewertung der Untersuchungsergebnisse der Firma UmweltTechnik & Consulting	14 Blatt
145. Ergänzungen zum Bauantrag vom 25.04.2022	2 Blatt



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.03-9009502-0010-G16-0073/21

Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungs-vorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
3. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 325 bis 327 und 330 StGB) wird hingewiesen.



5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
6. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.
7. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

8. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.



9. Die Gefährdungsbeurteilung sowie die hieraus resultierenden Betriebsanweisungen müssen entsprechend der Begebenheiten der neuen Betriebsbereiche angepasst werden.
10. Wesentliche Änderungen einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 31 AwSV bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.
11. Auf den § 24 Abs. 2 der AwSV wird hingewiesen. – Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. – Im Fall einer Meldung an die zuständige Behörde ist die Anzeige unverzüglich fernmündlich und per E-Mail bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu erstatten.
12. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. - Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
13. Nach § 47 Abs. 3 AwSV hat die nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person der zuständigen Behörde über das Ergebnis jeder von ihr durchgeführten Prüfung nach § 46 AwSV innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen. Über ei-



nen gefährlichen Mangel hat sie die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

Der vorzulegende Prüfbericht ist durch die sachverständige Person vorzugsweise in elektronischer Form zu übermitteln. Hierzu ist der Prüfbericht in einer elektronischen Ablichtung an das elektronische Postfach dezernat53@brd.nrw.de der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden, falls der Prüfbericht in einer schriftlichen (unterschriebenen) Ausfertigung vorliegt. Der Prüfbericht kann ansonsten auch als einfache elektronische Datei an dieses Postfach übersendet werden; in diesem Fall muss durch die Sachverständigenorganisation, durch die die sachverständige Person bestellt worden ist, eine eindeutige Autorisierung des Prüfberichtes vorgenommen werden (vgl. Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vom 29.06.2017).

Für den Fall, dass zukünftig in § 47 AwSV die elektronische Übermittlung über eine einheitliche Schnittstelle zugelassen werden sollte, hat die Übermittlung über diese Schnittstelle zu erfolgen. Es wird darum gebeten, der sachverständigen Person im Rahmen der Beauftragung den Text dieses Hinweises zur Verfügung zu stellen.